

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Gebäude „Altes Schulhaus Wurlitz“, „Altes Schulhaus Pilgramsreuth“ und die Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Rehau

§ 1 - Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Gebäude nach § 1 der Benutzungssatzung für die städtischen Gebäude „Altes Schulhaus Wurlitz“, „Altes Schulhaus Pilgramsreuth“ und die Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Rehau ist gebührenpflichtig.
- (2) Die normale Gebühr beträgt bis zu 1 Tag für alle Gebäude pauschal 10,- DM, ab 01.01.2002 5 Euro pro Tag; bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld 20,- DM, ab 01.01.2002 10 Euro pro Tag. Bei längerer Benutzungszeit setzt der 1. Bürgermeister das Entgelt für den Einzelfall fest.
- (3) Zusätzlich werden für die Beleuchtung und Heizung die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Soweit deren Feststellung nicht möglich ist, sind diese Kosten zu schätzen.
Die Reinigung ist von den Benutzern vorzunehmen. Die Abnahme der Gebäude erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Hauptamt.
Nur in Ausnahmefällen wird die Reinigung gegen Kostenersatz von der Stadt Rehau übernommen.
- (4) Für Vereine und Gliederungen mit dem Sitz im Stadtgebiet Rehau wird ein Entgelt nach Abs. 2 nur berechnet, wenn für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld verlangt wird.
- (5) Die Gebührenabrechnung für die Dauernutzung der Dusch- und Umkleieräume in den Schulhäusern Wurlitz und Pilgramsreuth durch den SV Wurlitz und die SGV Pilgramsreuth erfolgt gemäß den vertraglichen Festlegungen zwischen der Stadt Rehau und den Vereinen SV Wurlitz und SGV Pilgramsreuth.

§ 2 - Gebührenfreiheit

Soweit die Feuerwehrgerätehäuser für Feuerwehrzwecke genutzt werden, entfällt eine Berechnung nach § 1 Abs. 2 und 3.

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der nach § 3 der Benutzungssatzung für städtische Gebäude benannte verantwortliche Leiter der Benutzung.

§ 4 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des benutzten städtischen Gebäudes.

§ 5 – Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Entstehen sofort zur Zahlung fällig und sind auf das Konto der Stadt Rehau Nr. 200 345 bei der Sparkasse Fichtelgebirge zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Rehau einzuzahlen.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23.05.2001 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 25.05.2001

Pöpel
1. Bürgermeister